

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

§/Artikel/Anlage

§ 45

Inkrafttretensdatum

01.05.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.1992

Beachte

Betragsanpassung durch V

Text**Dentisten**

- § 45. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten
1. über eine Untersuchung im Mund
 - a) in einfachen Fällen 136 S
 - b) mit eingehender Begründung des Gutachtens 272 S
 - c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen 456 S
 2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes
 - a) in einfachen Fällen 103 S
 - b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben 356 S
 3. über Materialien und deren Verarbeitung 473 S.